

# Erweiterte Geschäftsbedingungen

## Haftung Subunternehmer für Mindestlohn

### 1. Zusicherung des Auftragnehmers betreffend eigene Arbeitnehmer

1.1 Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, dass er seinen Arbeitnehmern mindestens den nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 MiLoG (gegebenenfalls i.V.m. der entsprechenden Rechtsverordnung) i.V.m. § 20 MiLoG geschuldeten Mindestlohn zahlt.

Ist nach den in § 1 Abs. 3 MiLoG genannten Regelungen oder nach § 24 MiLoG oder einer anderen Regelung eine andere Mindestvergütung (Mindestlohn bzw. Mindestentgelt) geschuldet, die rechtlich dem Mindestlohn nach dem MiLoG vorgeht, so sichert der Auftragnehmer hiermit zu, mindestens die danach geschuldete andere Mindestvergütung fristgemäß zu zahlen.

1.2 Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, sofern das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) auf ihn zutrifft, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und fristgemäß zu erfüllen. Entsprechendes gilt für das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

### 2. Zusicherung des Auftragnehmers betreffend fremde Arbeitnehmer

2.1 Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer (Subunternehmer) oder von ihm oder seinen Nachunternehmern beauftragte Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen die sich aus dem MiLoG ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass nach den in § 1 Abs. 3 MiLoG genannten Regelungen oder nach § 24 MiLoG oder einer anderen Regelung ein andere Mindestvergütung (Mindestlohn bzw. Mindestentgelt) geschuldet ist, die rechtlich dem Mindestlohn nach dem MiLoG vorgeht.

2.2 Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, entsprechende Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern bzw. mit von ihm beauftragten Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen getroffen zu haben bzw. zu treffen, die die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen aus vorstehendem Absatz sicherstellen und dem Auftragnehmer sachdienliche Kontrollrechte einräumen.

2.3 Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, sachdienliche Kontrollen betreffend die Verpflichtungen aus vorstehender Ziffer 2.1 im erforderlichen Umfang bei seinen Nachunternehmern bzw. bei von ihm beauftragten Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen durchzuführen. Klarstellend sei erwähnt, dass die Kontrollen bei einem Nachunternehmer auch von diesem beauftragte Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen betreffen.

### 3. Kontrollrechte des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer räumt hiermit dem Auftraggeber das Recht ein, jederzeit aussagekräftige Nachweise für die Erfüllung der Verpflichtungen nach vorstehender §§ 1 und 2 im zumutbaren Umfang zu verlangen, die der Auftragnehmer unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber erbringen wird.

3.2 Vorerwähnte Nachweise können nach Wahl des Auftraggebers zum Beispiel durch

- Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
- schriftliche Erklärungen/ Vereinbarungen

erbracht werden. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der Auftraggeber kann auch nach seiner Wahl mehrere Arten von Nachweisen nebeneinander verlangen und, wenn bisherige Nachweise nicht ausreichend sein sollten, weitere Nachweise verlangen.

Die Nachweise können nach Wahl des Auftraggebers den Auftragnehmer, einen Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmern beauftragte Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen betreffen.

3.3 Der Auftraggeber wird die Nachweise ausschließlich für die Zwecke der Kontrolle betreffend die Einhaltung bzw. Umsetzung der Zusicherungen/ Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß vorstehender §§ 1 und 2 und/ oder im Rahmen von Auskunftspflichten oder anderen gesetzlichen Pflichten gegenüber Behörden, einschließlich Staatsanwaltschaften und Gerichten verwenden und/ oder soweit es für die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen angemessen ist.

Klarstellend sei erwähnt, dass der Auftraggeber die Nachweise auch für die Begründung etwaiger Vertragsbeendigungen und/ oder für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verwenden darf. Entsprechendes gilt für die fehlende oder unzureichende Erbringung von Nachweisen.

### 4. Datenschutz

Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, die für die Erfüllung seiner Zusicherungen/ Verpflichtungen, einschließlich der Kontrollrechte, notwendigen datenschutzrechtlichen Erklärungen einzuholen.

### 5. Freistellung von Schäden/ Kündigung/ Versicherung/ Sicherheiten

5.1 Haftet der Auftraggeber gegenüber Dritten infolge rechts- und/ oder vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers auf Schadensersatz und/ oder auf die Mindestvergütung, wird ihn der Auftragnehmer von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen. Das Recht zur Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.

5.2 Haftet der Auftraggeber gegenüber Dritten infolge rechts- und/ oder vertragswidrigen Verhaltens von durch den Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer (Subunternehmer) und/ oder durch ihn oder seine Nachunternehmer beauftragte Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen auf Schadensersatz und/ oder auf die Mindestvergütung, wird ihn der Auftragnehmer ebenfalls von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen. Das Recht zur Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.

5.3 Soweit der Auftraggeber Ansprüche erfüllt, für die er vom Auftragnehmer freizustellen wäre, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf erstes Anfordern sämtliche geleisteten Zahlungen zuzüglich Zinsen i.H.v. 8-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per anno seit dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber.

5.4 Verletzt der Auftragnehmer seine oben in §§ 1, 2 und 3 geregelten Zusicherungen und/ oder Verpflichtungen, einschließlich seiner Kontrollpflichten, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Auftragnehmer mit einer Frist von 10 Tagen kündigen; der Kündigung hat eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung mindestens in Textform voranzugehen. Die Kündigung aus wichtigem Grund, § 626 BGB, bleibt unberührt.

5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, sofern eine solche am Markt existiert. Er wird den Abschluss dieser Versicherung innerhalb eines Monats nach Abschluß des vorliegenden Vertrages dem Auftraggeber unaufgefordert schriftlich nachweisen bzw. schriftlich mitteilen, dass eine solche Versicherung nicht am Markt existiert.

Stand: Januar 2015